

Verbandsanhörung zum Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz

Im Rahmen der Verbandsanhörung zum Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz hat der Günzburger Seniorenbeirat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit dem Entwurf zum Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz beschäftigt hat und folgende Stellungnahme abgibt:

Die Einrichtung einer politischen Vertretung, wie dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Landesseniorenrat halten wir für nicht erforderlich, da den Bayerischen Seniorinnen und Senioren mit der LSVB eine schlagkräftige, kompetente und überparteiliche Vertretung zur Verfügung steht, wie die vergangenen Jahre unter Beweis gestellt haben. Zumal ein solcher Landesseniorenrat bereits 2010 als ineffektiv erwiesen hat und abgeschafft wurde. Neue Erkenntnisse dazu können wir nicht feststellen.

Das durch den LSVB praktizierte ehrenamtliche Modell und die damit verbundene Unabhängigkeit von staatlichen Institutionen haben sich in vielen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens wie Sport, Schule, Bauernverbände u. a. bewährt. Auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Stufenvertretung wird beim LSVB bereits praktiziert.

Da durch die zahlenmäßige Zunahme der älteren Bevölkerung auch die Aufgabenstellung für diese Personengruppe wächst, sollte die staatsseitige Unterstützung der ehrenamtlichen Vertretung den wachsenden Bedürfnissen angepasst werden.

Wir stimmen aber zu, dass durch die steigende Zahl der über 60 Jährigen die Beteiligungsstrukturen in Gemeinden und Landkreisen verstärkt werden müssen. Wir schlagen deshalb vor, zumindest bei Kommunen über 10 000 Einwohner die verpflichtende Einrichtung von Seniorenbeiräten vorzusehen, zu deren Aufgaben es gehören soll, darauf zu achten, dass

- die Altenhilfe Pflichtaufgabe der Kommunen wird,
- der Seniorenbeirat ein Anhörungsrecht in allen, die älteren Menschen betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten hat,
- das Recht hat sich mit Anträgen und Anfragen an Gemeinde – bzw. Stadträte zu wenden,
- sachlich und finanziell im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kommune ausgestattet wird,
- und ein Recht auf Fort- und Weiterbildung in seniorenpolitischen Belangen hat.

Bei kleineren Einheiten muss dies aber nicht geschehen. Hier könnte die Benennung eine*s Seniorenbeauftragten genügen.